

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
„Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ im Landkreis Osnabrück
vom 28. Sep. 2009**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird durch den Landkreis Osnabrück folgendes verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im mittleren Bereich des Landkreises Osnabrück in Teilen der Städte Bramsche und Melle, in den Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Ostercappeln und Wallenhorst sowie der Samtgemeinde Neuenkirchen liegende Landschaftsteil „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und in 9 Karten im Maßstab von 1:10.000 dargestellt.

Im Osten grenzt das LSG an Landschaftsschutzgebiete der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

Das LSG ist, wie in den o. g. Karten dargestellt, in eine Kernzone und eine Pufferzone unterteilt.

Die Grenze der Kernzone an den unter § 2 (1) genannten Fließgewässern verläuft in der Regel an Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen, den Böschungsoberkanten oder anderen Geländemerkmale. Dort wo die Grenze in Parallellage zum Gewässer dargestellt ist, verläuft sie in einem Abstand von 30 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Es gelten die kartenmäßigen Darstellungen.

- (3) Die unter (2) genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Bramsche und Melle sowie bei den Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Belm, Bohmte, Ostercappeln und Wallenhorst sowie der Samtgemeinde Neuenkirchen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Charakter und Schutzzweck**

- (1) Charakter:

Der Charakter des Schutzgebietes wird in Anhang 1 beschrieben. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in zwei Schutzzonen unterteilt:

Kernzone:

Die Kernzone umfasst drei Landschaftsraumtypen:

1. Die großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Wälder des Wiehengebirges und seiner Vorhöhen mit Hangfüßen.
2. Bewaldete Insellagen, die zumeist über das Relief, aber auch über Vernetzungsstrukturen oder Nachbarschaft mit großflächigen Wäldern in Verbindung stehen und Funktionen als Trittsteinbiotope übernehmen.
3. Ausgewählte, die Naturräume des Schutzgebietes vernetzende und prägende Bäche mit ihren Niederungsbereichen und Talflanken.

Folgende Fließgewässer sowie ihre Zuläufe werden als Kernzone geschützt:
 Wierau, Hunte, Drückemühlenbach, Bremkebach, Venner Mühlenbach, Leckermühlenbach, Belmer Bach, Hiddinghauser Bach, Bühner Bach und Nette.

Die Ausprägung dieser drei Landschaftsraumtypen führt zu einer Einbeziehung von landwirtschaftlichen Flächen in die Kernzone.

Die Kernzone hebt sich insgesamt durch die Reliefenergie, den dominanten Waldbewuchs, die geringe Besiedlung, den Strukturreichtum und die extensivere Nutzung deutlich von der übrigen Landschaft ab. Sie stellt für den Naturschutz, das Landschaftsbild und die Erholung besonders wertvolle Bereiche dar.

Die Kernzone umfasst Gebiete nach der Fauna–Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), Naturschutzgebiete und gemäß dem NNatG besonders geschützte Biotop. Ihr Schutz dient damit auch dem Biotopverbund.

Pufferzone:

Die Pufferzone umfasst die durch Siedlung beeinflusste, aber überwiegend landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft der Vorländer und die zwischen den Kernzonen liegende freie Landschaft. Verstreut liegende Wälder sowie verschiedene Landschaftselemente und Kleinstrukturen stellen ein mehr oder weniger geschlossenes Verbundsystem dar. Es besteht ein deutlicher naturraumspezifischer Bezug zum Wiehengebirge beziehungsweise seinen vorgelagerten Höhen. Die Pufferzone umschließt die Kernzonenbereiche weitgehend und bildet zwischen ihnen und den stark besiedelten und nutzungsgeprägten Gebieten einen Puffer.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt und der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in dem unter Anhang 1 beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - a) Erhalten der gewachsenen Kulturlandschaft;
 - b) Erhalten historisch alter Waldstandorte;
 - c) Erhalten und schützen der für diese Landschaft typischen Oberflächengestalt;
 - d) Erhalten und schützen der Wälder, Hecken, Einzelbäume, Feld- und Ufergehölze;
 - e) Freihalten der Kernzone von störenden Bauobjekten;
 - f) Freihalten von untypischen und nicht landschaftsgerechten Nutzungen.
2. Erhalt und Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - a) Nachhaltiges Sichern der Wälder und der historisch alten Waldstandorte;
 - b) Dauerhaftes Erhalten von Quellbereichen, naturnahen Gewässerläufen und ihren Uferzonen;
 - c) Erhalten und schützen von Lebensräumen gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten (insbesondere in der Kernzone);

- d) Sichern von linearen und punktuellen Vernetzungselementen als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt;
 - e) Nachhaltiges Sichern der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.
3. Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen:
- a) Sichern der Landschaft für die naturverträgliche, ruhige Erholung (insbesondere in der Kernzone);
 - b) Erhalten der Kulturlandschaft in ihrer gewachsenen Eigenart.

(3) Fachliche Pflege- und Entwicklungsziele, die dem Schutzzweck dienen:

1. Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftstypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zur Wahrung der gewachsenen Kulturlandschaft – wie in Anlage 1 beschrieben. Dazu zählen:
 - a) Entwickeln von Landschaftsräumen durch naturraumgemäße Strukturanreicherung;
 - b) Entwickeln landschaftsgerechter Übergänge von vorhandenen Bebauungen in die freie Landschaft;
 - c) Fördern einer dem ländlichen Raum angepassten Bauweise.

2. Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Wahrung und Entwicklung des ökologisch günstigsten Zustandes von Lebensräumen. Dazu zählen:
 - a) Erhalten der standortheimischen und strukturreichen Laubwaldbestände durch eine naturgemäße Waldwirtschaft wie z. B. Belassen von Stark- und Totholz, Aufbau eines gestuften mosaikartigen Bestandes oder Fördern von Naturverjüngung;
 - b) Umwandeln nicht standortgerechter Waldbestände (u. a. Fichtenreinbestände) zu naturnahen Laubwäldern;
 - c) Fördern vielseitiger Bewirtschaftungsstrukturen, wie z. B. Nieder-, Mittelwald- und Hochwaldbewirtschaftung, Plenterbetrieb (einzelstammweise Entnahme) und Femelschlag (gruppenweise Entnahme);
 - d) Lokales Zulassen der natürlichen Sukzession im Wald und im Offenland;
 - e) Rückbauen von Teichanlagen und Quellfassungen in den Quellregionen und an den Bachläufen, besonders in den Kernzonen;
 - f) Zurücknehmen nicht standortgerechter Vegetation im Quellbereichen und an Bachrändern zugunsten von z. B. Röhrichten oder standortheimischen Au- und Quellwäldern;
 - g) Wiederherstellen der Naturnähe auf naturfernen Bachabschnitten, z. B. durch Belassen von Totholz in Waldquellbächen, besonders in den Kernzonen;
 - h) Erhalten und Entwickeln von Obstwiesen;
 - i) Entwickeln von linearen und punktuellen Vernetzungsstrukturen als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt;
 - j) Schutzgebietsverträgliche Flächenbewirtschaftungen, z. B. Wiesen- und Weidenutzung in den Auebereichen und in Hanglagen.

3. Verbesserung des Erholungswertes. Dazu zählen:
 - a) Entwickeln einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsinfrastruktur;
 - b) Bewahren regionaltypischer Kulturgüter, z. B. durch Restaurieren oder Freilegen u. a. von historischen Grenzwällen oder Burganlagen sowie Trockenmauern in den Wäldern;

- c) Erhalten und Wiederherstellen gewachsener althergebrachter Nutzungen, wie z. B. die Grünlandnutzung oder die Obstwiesen in den nördlichen Hanglagen des Wiehengebirges.

§ 3

Land- und Forstwirtschaft

Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für den Schutz dieses Landschaftsschutzgebietes eine zentrale Bedeutung zu.

Landwirtschaftlich und gartenbaulich privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind in der Pufferzone freigestellt. Diese Freistellung betrifft auch deren Biomasseanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. In der Kernzone liegen keine landwirtschaftlichen Betriebe.

Für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen gilt eine Freistellung grundsätzlich im gesamten Schutzgebiet. Hierbei sind die abweichenden Regelungen des § 4 (2) Nr. 3 sowie des § 4 (3) Nr. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zu beachten.

In der Pufferzone sind Weihnachtsbaum-, Schmuckgrün- sowie gärtnerische Kulturen mit ihren Schutzeinrichtungen freigestellt.

§ 4

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen des Absatzes 2 (im gesamten Schutzgebiet) und des Absatzes 3 (in der Kernzone) verboten, soweit sie nicht nach § 5 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind:

(2) Im gesamten Schutzgebiet:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Windkraftanlagen, Fotovoltaikanlagen in der freien Landschaft;
 - b) Gebäude, z. B. gewerbliche Bauten, Wohnhäuser, Nebenanlagen, Wochenendhäuser;
 - c) Einfriedungen aller Art außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken;
 - d) Straßen, Wege und Plätze wie Park-, Sport-, Spiel- oder Lagerplätze.
2. Das Relief in der freien Landschaft zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ab- und Zwischenlagerungen.
3. Die Verwendung von anderen als unbelasteten mineralischen Naturstoffen und Recyclingmaterialien in Korngrößen bis max. 20 cm Durchmesser für den Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen.
4. Waldbestände in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
5. Außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als heimische, sowie dem Wuchs- und dem historischen Landschaftsbild angepasste Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Nadelbäume).

6. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Beunruhigung zu stören.

(3) In der Kernzone:

1. Gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen oder zu erweitern.
2. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht standortheimischen Gehölzen in Quellbereichen und in Niederungen der Bach- und Flussläufe.
3. Drainagen oder Binnenentwässerungen erstmalig auf Grünland und Forstflächen anzulegen. Ausgenommen sind vorübergehende Binnenentwässerungen bei Erst- und Wiederaufforstungen.
4. Freileitungen zu errichten oder Sendemasten aufzustellen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(2) Im gesamten Schutzgebiet:

1. Die Errichtung folgender baulicher Anlagen:
 - a) Die baurechtlich zulässige Ausfüllung einer Baulücke in einer Splittersiedlung;
 - b) die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs;
 - c) die angemessene Erweiterung eines rechtmäßig errichteten Wohngebäudes um eine maximal zweite Wohneinheit sowie die Errichtung von Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätzen in der unumgänglich erforderlichen Anzahl und Größe außerhalb des eingefriedeten Grundstücks;
 - d) die Errichtung baulicher Anlagen, die der Erholungsnutzung dienen (z. B. Schutzhütten, Wanderwege, Wanderparkplätze);
 - e) der Neubau von Forstwirtschaftswegen und deren Wegeseitengräben sowie von befestigten Holzlagerplätzen.
2. Erdkabel und Rohrleitungen, die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, neu zu verlegen.
3. Der nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung.
4. In der freien Landschaft die Durchführung von öffentlich betriebenen Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen

(3) In der Pufferzone:

1. Die Erweiterung bestehender Betriebe um Gebäude für die Tierhaltung und um die ihnen zugeordneten Biomasseanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

2. Freileitungen zu errichten oder Sendemasten aufzustellen.

- (4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der im Satz 1 genannten Auswirkungen dienen.

§ 6

Freistellungen, Befreiungen, Hinweise

- (1) Die Regelungen der Verordnung gelten nicht auf Haus- und Hofgrundstücken.

- (2) Freigestellt sind:

1. Gemäß § 49 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung zulässige Werbeanlagen von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1.
2. Die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 d.
3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 3.
4. Die Durchführung traditioneller und schutzgebietsverträglicher Veranstaltungen (z. B. Schützenfeste) von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 1 (nur den vorübergehenden Aufbau mobiler baulicher Anlagen betreffend) und 6.
5. Die Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 6.
6. Der nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung von den Verboten des § 4.
7. Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von den Verboten des § 4.
8. Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung nach vorheriger Information der unteren Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4.

- (3) Befreiungen:

Von den in § 4 in den Absätzen 2 und 3 genannten Verboten kann der Landkreis Osnabrück als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

- (4) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
3. Die ordnungsgemäße Jagd- und Fischereiausübung wird nicht berührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NNatG) handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
 2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.
 3. gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 (4) dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dez. 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 41) in dem durch diese Verordnung als LSG „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ abgegrenzten Bereich außer Kraft.

Osnabrück, den 02. 10. 2009

LANDKREIS OSNABRÜCK

Hugo

(Landrat)